

BL_GERICHTE 2019-09-06-stger-2 vom 6. September 2019

BL Gerichte, 2019-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2019-09-06-stger-2

FR: BL_GERICHTE 2019-09-06-stger-2 du 6 septembre 2019

IT: BL_GERICHTE 2019-09-06-stger-2 del 6 settembre 2019

Regeste

Geldwerte Leistung im Sinne eines Ertragsverzichts

Erwägungen

E. 1

Das Steuergericht ist gemäss Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig, wobei gemäss § 4 der Vollzugsverordnung DBG vom 13. Dezember 1994 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974 Beschwerden, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 10'000.-- nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beur-

Seite 4

teilt werden. Da die in formeller Hinsicht an eine Beschwerde zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

E. 2.1

Streitig ist, ob die bei der Pflichtigen getätigte Aufrechnung in Höhe von Fr. 100'000.-- als geldwerte Leistung im Sinne eines Ertragsverzichts zu Recht erfolgt ist.

E. 2.2

Der steuerbare Reinertrag der juristischen Personen setzt sich gemäss Art. 58 Abs. 1 DBG zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres (lit. a), allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, namentlich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte (lit. b), den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Artikel 64 (lit. c).

E. 2.3

Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn (a) die Gesellschaft keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält, (b) der Aktionär direkt oder indirekt (z.B. über eine ihm nahe stehende Person oder Unternehmung) einen Vorteil erhält, der einem Dritten unter gleichen Bedingungen nicht zugebilligt worden wäre, die Leistung also insofern ungewöhnlich ist, und (c) der Charakter dieser Leistung für die Gesellschaftsorgane erkennbar war (BGE 131 II 593 E. 5.1; Urteil 2C_265/2009 vom 1.

September 2009 E. 2.1, in: StR 64/2009 S. 915; je mit Hinweisen).

E. 2.4

Als geldwerte Leistungen gelten insbesondere Ertragsverzichte zugunsten des Aktionärs oder einer ihm nahestehenden Person, die bei der Gesellschaft zu einer entsprechenden Kürzung des in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinnes führen. Diese Form der geldwerten Leistung wird als «Gewinnvorwegnahme» bezeichnet, obwohl handelsrechtlich gar keine Gewinne «vorweggenommen» werden können. Solche Ertragsverzichte liegen vor, wenn die Gesellschaft auf ihr zustehende Einnahmen ganz oder teilweise verzichtet und die entsprechenden Erträge direkt dem Aktionär oder diesem nahestehenden Personen zufließen bzw. wenn diese nicht jene Gegenleistung erbringen, welche die Gesellschaft von einem unbeteiligten Dritten fordern würde (BGE 138 II 57 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_862/2011 vom 13. Juni 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_265/2009 vom 1. September 2009 E. 2.2, in: StR 64/2009 S. 915 mit Hinweisen).

E. 2.5

Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführerin sei im Rahmen der Überbauung «X. ____strasse 17» unbestrittenermassen als Total- bzw. Generalunternehmerin aufgetreten, indem sie für die Erstellung der Eigentumswohnungen verantwortlich gewesen sei und hierzu direkt mit den Käufern der einzelnen Stockwerkeigentumseinheiten die einzelnen Werkverträge abgeschlossen habe. Zudem sei notorisch bekannt, dass der General-

Seite 5

unternehmer bei solchen Projekten das Gewinn- und Verlustrisiko trage. Eine Gewinnbeteiligung der Gesellschafter des Konsortiums am Generalunternehmerauftrag ergebe sich somit nur kraft Konsortialvertrag und sei nur aufgrund der engen personellen Verknüpfung der Beteiligten möglich gewesen. Da keine Konsortialbuchhaltung geführt worden sei, hätte die gesamte Überbauung in den Jahren 2012 bis 2016 in der Erfolgsrechnung der Beschwerdeführerin verbucht werden müssen, mit der Folge, dass eine allfälliger aus dem Verkauf der Überbauung resultierender Gewinn nicht dem Anteilseigner C. ____ privat zustehe, sondern zwingend der von ihm kontrollierten Beschwerdeführerin. Eine Trennung der von C. ____ ausgeübten Funktionen als Konsortialpartner einerseits und als Mehrheitsaktionär, Verwaltungsrat sowie Geschäftsführer der Beschwerdeführerin andererseits sei nicht möglich, da es sich bei der Überbauung «X. ____strasse 17» um ein und dasselbe Projekt handle. Dies bedeute, dass C. ____ in seiner Funktion als Konsortialpartner die Beschwerdeführerin in unzulässiger Weise und in Verletzung der ihr gegenüber bestehenden Treupflichten konkurrenziert habe, was die vollumfängliche Aufrechnung des zugunsten der Beschwerdeführerin erfolgten Ertragsverzichts in Höhe von Fr. 100'000.-- als Folge zeitigen müsse.

E. 2.6

Das «Baukonsortium F. ____» wurde am 30. November 2012 durch C. ____, D. ____ und E. ____ als einfache Gesellschaft gegründet, mit dem Zweck, die Parzelle (...), GB B. ____, an der X. ____strasse 17 zu erwerben, in einzelne Stockwerkeigentumseinheiten zu parzellieren, anschliessend mit Eigentumswohnungen zu überbauen und in der Folge die einzelnen Landanteile zum bestmöglichen Veräusserungspreis einzelnen Wohnungskäufern weiterzuverkaufen. Im Grundbuch B. ____ sind ausschliesslich die drei

Konsortialpartner C.____, D.____ und E.____ als Eigentümer eingetragen worden, die Beschwerdeführerin dagegen nicht. Die Über- bauung der Parzelle sollte dagegen von der Beschwerdeführerin als Generalunternehmerin ausgeführt werden. Für die Gebäudeerstellung wurden separate Werkverträge zwischen der Beschwerdeführerin und den Käufern der Stockwerkeigentumspartellen abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat das Gebäude aufgrund der Werkverträge erstellt und dafür ein Honorar von Fr. 243'608.-- bezogen. Damit ist der Beschwerdegegnerin entgegenzuhalten, dass bei der Beschwerdeführerin nicht etwa ein Ertragsverzicht zugunsten des Hauptaktionärs oder einer ihm nahestehenden Person stattgefunden hat, der bei der Gesellschaft zu einer entsprechenden Kürzung des in der Er- folgsrechnung ausgewiesenen Gewinnes führt. Die Beschwerdeführerin ist nämlich durch das Bauprojekt nicht entreichert worden. Vielmehr hat sie einen neuen Auftrag erhalten, das Ge- bäude auf der fraglichen Parzelle aufgrund der abgeschlossenen Werkverträge zu erstellen und hat dafür im Gegenzug ein Honorar bezogen.

E. 3.1

Damit bleibt noch zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin erbrachten Leistung in der hier vorliegenden Konstellation einem Drittvergleich standhält oder ob ein offensichtliches Miss- verhältnis zwischen der Leistung der Beschwerdeführerin und der empfangenen Gegenleistung vorliegt.

Seite 6

E. 3.2

Rechtsgeschäfte zwischen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einerseits und den Anteilsinhabern andererseits haben in jedem Fall dem Drittvergleich («dealing at arm's length»; Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG) zu genügen. Fehlt es daran, liegt - aus der Optik des begüns- tigten Anteilsinhabers - eine geldwerte Leistung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vor (vgl. BGer 2C_886/2018 vom 24. Oktober 2018, E. 2.2.1.). Wenn solchermassen wirtschaft- lich verbundene Unternehmen miteinander Rechtsgeschäfte tätigen, die zu Konditionen abge- schlossen wurden, wie sie unter unabhängigen Dritten nicht vereinbart worden wären, so ste- hen Leistung und Gegenleistung zueinander in einem Missverhältnis. Ein Teil der Leistung ist nicht im entsprechenden Rechtsgeschäft, sondern im Beteiligungsverhältnis begründet. Der im Beteiligungsverhältnis begründete Teil der Leistung wird indessen nicht offen ausgewiesen (vgl. ZUCKSCHWERDT/MEUTER, Gegenberichtigung im interkantonalen und interkommunalen Verhält- nis Teil 1, Zürcher Steuerpraxis 2015, Heft Nr. 1, S. 4). Beim Drittvergleich sind in jedem Einzel- fall alle konkreten Umstände des zwischen der Gesellschaft und dem Anteilseigner abgeschlos- senen Geschäfts zu berücksichtigen, und es muss davon ausgehend bestimmt werden, ob das Geschäft in gleicher Weise mit einem mit der Gesellschaft nicht Verbundenen auch abge- schlossen worden wäre (vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steu- ergesetz, 3. A. Zürich 2013, § 20 N 140).

E. 3.3

Was die Beweislast anbetrifft, gilt die Grundregel, dass die Steuerbehörden die objektive Beweislast für steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen und die steuerpflichtige Person diejenige für steueraufhebende und mindernde Tatsachen trägt. Aufgrund der steuermindern- den Eigenschaft von Aufwänden obliegt die objektive Beweislast dafür, dass ihrer Leistung überhaupt eine Gegenleistung gegenübersteht (und die Leistung ihren

Ursprung nicht bloss in den engen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Leistungsempfänger hat), der steuerpflichtigen Gesellschaft, wobei dieser Nachweis durch die erfolgswirksame Verbuchung eines Aufwandpostens in einer formell ordnungsgemäss geführten Buchhaltung als erbracht anzusehen ist (Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Ist von der grundsätzlichen Massgeblichkeit der Handelsbilanz auszugehen, trägt die Steuerverwaltung die Beweislast dafür, dass die Gegenleistung nicht angemessen ist (d.h. einem Drittvergleich nicht standhält; Urteil 2C_30/2010 vom 19. Mai 2010 E. 2.3; zu einem Drittvergleich anhand von Erfahrungszahlen insbesondere ZWEIFEL/HUNZIKER, Steuerverfahrensrecht, S. 678 ff.). Hat die Steuerverwaltung ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dargetan, so ist es Sache der steuerpflichtigen Gesellschaft, die damit begründete Vermutung zu entkräften und den objektiven Zusammenhang des Aufwandpostens mit der Unternehmenstätigkeit zu beweisen; misslingt dieser Beweis, trägt die steuerpflichtige Gesellschaft die Folgen der Beweislosigkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_51/2016 vom 10. August 2016, E. 2.1., mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin hat die aufgrund der Werkverträge vereinbarten Gebäude erstellt und dafür ein Honorar von Fr. 243'608.-- bezogen (vgl. Ziff. 2.6.). Dieses basiert auf der SIA-Norm 102 und beträgt rund 13 % der Positionen 2 und 4 im Baukostenplan (berechtigte Positionen für die Bemessung des Architektenhonorars), weshalb es als angemessen zu bezeichnen ist. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist festzustellen, dass die von der

Seite 7

Beschwerdeführerin als Generalunternehmerin ausgeführten Arbeiten im vorliegenden Fall kein übermässig grosses Geschäftsrisiko darstellen (vgl. dazu Ziff. 2.5.). Die einzelnen Stockwerkeinheiten wurden vom «Baukonsortium F.____» begründet und verkauft, wobei die Käufer mit dem Erwerb der Landquote durch den Grundbucheintrag gleichzeitig den Architekturvertrag mit der Beschwerdeführerin abschlossen. Da davon auszugehen ist, dass jedes andere unabhängige Architekturbüro einen gleichartigen Vertrag ebenfalls abgeschlossen hätte, hält das Vorgehen einem Drittvergleich stand.

E. 3.5

Es ist anzumerken, dass sich die steuerlichen Fragen vor allem bezüglich des «Konsortiums F.____» stellen. In Ziffer 9 des Konsortialvertrags vom 7. Dezember 2012 haben die drei Gesellschafter ausdrücklich vereinbart, einen aus dem Projekt X.____strasse 17 resultierenden Gewinn oder Verlust entsprechend dem Beteiligungsverhältnis von einem Drittel auf die Gesellschafter zu verteilen. Die Beschwerdeführerin wurde für ihre Leistungen adäquat entschädigt, hingegen stellt sich die Frage der angemessenen Entschädigung bezüglich der Projektierung und des Verkaufs auf der Stufe Konsortium und der damit zusammenhängenden Möglichkeit eines Gewinnverzichts. Da diese Frage jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 3.6

Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die Auszahlung des gemäss Konsortialvertrag resultierenden Gewinnanteils in Höhe von Fr. 100'000.-- an den Hauptaktionär C.____ nicht um eine geldwerte Leistung der Beschwerdeführerin im Sinne eines Ertragsverzichts handelt.

E. 4.1

Gemäss dem Obenstehenden erweist sich die Beschwerde als begründet. In Gutheissung derselben ist die Steuerverwaltung anzuweisen, auf die Aufrechnung der geldwerten Leistung im Umfang von Fr. 100'000.-- zu verzichten.

E. 4.2

Ausgangsgemäss sind der Beschwerdeführerin gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. In der Regel werden die Verfahrenskosten gemäss § 4 der Vollzugsverordnung DBG i.V.m. § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Zufolge des vollständigen Obsiegens der Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'500.-- daher der Steuerverwaltung aufzuerlegen. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr 1'500.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 4.3

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) für den Beizug eines Vertreters eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mit Eingabe vom 28. August 2019 machte der Vertreter der Beschwerdeführerin für die beiden Parallelverfahren Staats- und direkte Bundessteuer 2015 eine Parteientschädigung in Höhe von

Seite 8

Fr. 13'395.75 geltend, welche sich aus dem Honorar von Fr. 12'438.-- (45.30 Stunden mit verschiedenen Stundensätzen) plus Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 957.75 zusammensetzte. Diese Berechnung kann nicht unbesehen übernommen werden: So beträgt der gerichtlich anerkannte Stundensatz für Anwälte Fr. 250.-- (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009, publ. in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis [BStPra], Bd. XIX, S. 559 ff.). Dagegen erweist sich der zeitliche Umfang der Bemühungen des Vertreters mit 45.30 Stunden der Komplexität und Umfang des Falls als angemessen. Entsprechend ist der Beschwerdeführerin ein Honorar von Fr. 11'325.-- (45.30 Stunden à Fr. 250.--) bzw. eine Parteientschädigung von Fr. 12'197.-- (inkl. MWST von Fr. 872.--) bzw. für das vorliegende Verfahren die Hälfte davon, d.h. Fr. 6'098.50 (= Fr. 12'197.-- / 2) zuzusprechen. Über die andere Hälfte der genannten Parteientschädigung wurde im Verfahren betreffend die Staatssteuer befunden.

Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.